

**Anhang IV zum Protokoll
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Überprüfung, Erneuerung
und Ergänzung der Markierung
der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze,
die Grenzdokumentation und
die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf
im Zusammenhang stehender Probleme**

Grundsätze gemäß Artikel 4

I.

**Zusammensetzung und Arbeitsweise
der Grenzkommission**

1. (1) Die Grenzkommission besteht aus Beauftragten der Regierungen beider Staaten.
(2) Beide Seiten teilen sich einen Wechsel in der Person des Leiters und der Mitglieder der Delegation mit.
2. Die Grenzkommission tritt in der Regel viermal jährlich zusammen. Erforderlichenfalls können auf Beschluß der Grenzkommission oder auf Ersuchen einer Seite weitere Sitzungen durchgeführt werden.
3. (1) Jede Delegation in der Grenzkommission kann Experten hinzuziehen. Die Delegationsleiter unterrichten sich hierüber rechtzeitig.
(2) Die Grenzkommission setzt zur Wahrnehmung zeitlich oder örtlich bedingter Aufgaben in geeigneten Fällen Arbeitsgruppen ein, wie zum Beispiel für die Instandhaltung der Grenzmarkierung nach Ziffer 7 und für die nach den Ziffern 17 und 18 durchzuführenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.
(3) Die Grenzkommission kann einzelne Mitglieder und Experten mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.
(4) Die Arbeitsgruppen oder die von der Grenzkommission betrauten Mitglieder oder Experten nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe der von der Grenzkommission erteilten Aufträge wahr.
(5) Wenn für die Durchführung in der Grenzkommission vereinbarter Maßnahmen das Hoheitsgebiet des anderen Staates betreten werden muß, werden die Einzelheiten für das Betreten durch Mitglieder der Grenzkommission, Experten und eingesetzte Arbeitskräfte sowie für das Mitführen von Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterial in der Grenzkommission vereinbart.
4. (1) In der Grenzkommission getroffene Regelungen treten, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Kann die Grenzkommission in einer von ihr behandelten Frage eine Übereinstimmung nicht erzielen, so wird diese Frage von beiden Seiten ihren Regierungen unterbreitet.

II.

Markierung der Grenze

5. (1) Die Grenzkommission hat die Markierung der zwischen beiden Staaten bestehenden Grenze zu überprüfen, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern.
(2) Das Überprüfen, Instandhalten und Erneuern der Markierung umfaßt im wesentlichen:
 - Erhaltung der Grenzzeichen und Hilfsgrenzzeichen,
 - Vergleich der Markierung der Grenze sowie des Verlaufs der Grenze an und in Grenzgewässern mit der Grenzdokumentation und Feststellung des Standorts der Grenzzeichen und Hilfsgrenzzeichen nach der Grenzdokumentation,
 - Beurteilung des Zustands der Grenzzeichen und Hilfsgrenzzeichen,
 - Überprüfung der definierten Lage der Grenze an und in Grenzgewässern im Zusammenhang mit der Durchführung vereinbarter wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
 - Behebung von Abmarkungsmängeln, wie das Ersetzen verlorengangener Grenzzeichen, das Erneuern zerstörter und beschädigter Grenzzeichen, das Aufrichten schiefstehender und umgestürzter Grenzzeichen, das Höher- und Tiefersetzen von Grenzzeichen,
 - Änderung der Art der Grenzzeichen sowie Ersetzen einer direkten Vermarkung durch eine indirekte und umgekehrt,
 - Ergänzung der Vermarkung durch Einbringen weiterer Grenzzeichen in den Grenzverlauf,
 - Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Hilfsgrenzzeichen.
- (3) An und in Grenzgewässern ist die definierte Lage der Grenze grundsätzlich zu erhalten. Dabei sind der Protokollvermerk vom 13. September 1973 über Grundsätze zur Überprüfung und Markierung des Verlaufs der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deut-